



Wartungsintervall

Die elektrischen Betäubungsanlagen der Fa. Schermer sollen jährlich (Einsatz im Schlachthof) bzw. alle 2 Jahre (Einsatz im Metzgereibereich) zur Überprüfung und Wartung an den Hersteller gesandt werden unabhängig vom Gebrauch der Geräte.

Bei sichtbaren Beschädigungen oder nachlassender Betäubungswirkung sind die Anlagen außer Betrieb zu nehmen und zu warten.

Die Anlagen unterliegen darüber hinaus einer Sichtprüfungspflicht durch eine Elektrofachkraft entsprechend den Vorgaben der DGUV.

Eine Funktionsprüfung der elektrischen Betäubungsanlagen kann mit Hilfe des Testwiderstandes TW-2 durchgeführt werden.